

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020
(Haushaltsgesetz 2020)**

– Drucksachen 19/11800, 19/11802 –

hier: Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes

über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020

– Drucksachen 19/13800, 19/13802 –

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 09 mit den aus anliegender Zusammenstellung* ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach den Vorlagen – Drucksache 19/11800 Anlage, Drucksache 19/13800 –, anzunehmen.

Berlin, den 17. Oktober 2019

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Andreas Mattfeldt
Berichterstatter

Thomas Jurk
Berichterstatter

Volker Münz
Berichterstatter

Karsten Klein
Berichterstatter

Heidrun Bluhm-Förster
Berichterstatterin

Anja Hajduk
Berichterstatterin

* Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

– Drucksache 19/11800 Anlage, Drucksache 19/13800 –

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 0901 – Innovation, Technologie und Neue Mobilität

Tit. 683 01 Innovationsförderung, Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) 555 000	Tit. 683 01 Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM), Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) 562 500
Verpflichtungsermächtigung 471 674 davon fällig: im Haushaltsjahr 2021 bis zu 144 964 im Haushaltsjahr 2022 bis zu 213 710 im Haushaltsjahr 2023 bis zu 113 000		Verpflichtungsermächtigung 483 174 davon fällig: im Haushaltsjahr 2021 bis zu 151 464 im Haushaltsjahr 2022 bis zu 217 710 im Haushaltsjahr 2023 bis zu 114 000
1. – 3. (...) 4. Die Erläuterungen zu Nr. 3 sind verbindlich.		1. – 3. (...) 4. Die Erläuterungen zu Nr. 4 sind verbindlich.
Tit. 683 04 Nichttechnische Innovationsförderung, Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) 7 500		
Verpflichtungsermächtigung 11 500 davon fällig: im Haushaltsjahr 2021 bis zu 6 500 im Haushaltsjahr 2022 bis zu 4 000 im Haushaltsjahr 2023 bis zu 1 000		
Die Ausgaben sind übertragbar.		
Tit. 683 05 Plattform Industrielle Bioökonomie		Tit. 683 05 Plattform Industrielle Bioökonomie
		1. Die Ausgaben sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
(...)		3. (...)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0901)

Tgr. 01 Neue Mobilität

Tgr. 01 Neue Mobilität

Tit. 683 12 Maritime Technologien – Forschung, Entwicklung und Innovation

Tit. 683 12 Maritime Technologien – Forschung, Entwicklung und Innovation

1. Einsparungen dienen bis zur Höhe von **2 000 T€** zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 683 14.1. Einsparungen dienen bis zur Höhe von **4 000 T€** zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 683 14.

2. (...)

2. (...)

3. Einsparungen bei der Verpflichtungsermächtigung dienen bis zur Höhe von **3 500 T€** zur Deckung der weiteren Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel: 683 14.3. Einsparungen bei der Verpflichtungsermächtigung dienen bis zur Höhe von **5 500 T€** zur Deckung der weiteren Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel: 683 14.*Haushaltsjahr 2021* **1 000 T€**
Haushaltsjahr 2022 **1 000 T€**
Haushaltsjahr 2023 **1 000 T€**
Haushaltsjahr 2024 **500 T€***Haushaltsjahr 2021* **1 500 T€**
Haushaltsjahr 2022 **1 500 T€**
Haushaltsjahr 2023 **1 500 T€**
Haushaltsjahr 2024 **1 000 T€**

4. – 5. (...)

4. – 5. (...)

Tit. 683 14 F &E und Echtzeitdienste für die Maritime Sicherheit

Tit. 683 14 F &E und Echtzeitdienste für die Maritime Sicherheit

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von **2 000 T€** der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 683 12.1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von **4 000 T€** der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 683 12.2. Die weitere Verpflichtungsermächtigung darf bis zur Höhe von **3 500 T€** der Einsparung der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel belegt werden: 683 12.2. Die weitere Verpflichtungsermächtigung darf bis zur Höhe von **5 500 T€** der Einsparung der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel belegt werden: 683 12.*Haushaltsjahr 2021* **1 000 T€**
Haushaltsjahr 2022 **1 000 T€**
Haushaltsjahr 2023 **1 000 T€**
Haushaltsjahr 2024 **500 T€***Haushaltsjahr 2021* **1 500 T€**
Haushaltsjahr 2022 **1 500 T€**
Haushaltsjahr 2023 **1 500 T€**
Haushaltsjahr 2024 **1 000 T€**

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0901)

Tit. 892 10 Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze

Verbindliche Erläuterungen:

2. *Im Fall der Zusage einer Zinsausgleichsgarantie durch den Bund zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von CIRR-Krediten für den Bau von Schiffen ist ab dem Zeitpunkt einer erstmaligen Zinsausgleichszusage und während der Laufzeit von Finanzierungen geförderter Schiffbauaufträge Voraussetzung für die Gewährung von Innovationsbeihilfen, dass sich das Land, in dem die beauftragte Werft ihren Sitz hat, zu 1/3 an den Innovationsbeihilfen beteiligt, soweit sich diese Finanzhilfen auf Empfänger mit Sitz in dem jeweiligen Land beziehen.*
3. Grundlage der Förderung ist eine Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie basierend auf der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung** (AGVO) sowie Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern. Das Programm sieht eine **nicht rückzahlbare Innovationsbeihilfe** sowie eine Förderung innovativer schiffbaulicher Verfahren und Technologien ohne unmittelbaren Schiffbauauftrag vor, sofern die geförderte Innovation zeitlich gebunden im Schiffbau genutzt wird.

Tgr. 03 Luft- und Raumfahrt

Tit. 685 31 Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. – Betrieb

1. *Die Ausgaben sind in Höhe von 57 400 T€ gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.*

Tit. 892 10 Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze

Verbindliche Erläuterungen:

2. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich das Land, in dem der Antragsteller seinen Sitz bzw. Geschäftsbetrieb hat, zu einem Drittel an der jeweiligen Projektförderung beteiligt (Kofinanzierung). Dies gilt nicht für Anträge von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne von Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sowie für Anträge, die Offshore-Strukturen zum Gegenstand haben.
3. Grundlage der Förderung ist eine Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie basierend auf der AGVO sowie Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern. Das Programm sieht eine **Bezuschussung als nicht rückzahlbare Zuwendung** sowie eine Förderung innovativer schiffbaulicher Verfahren und Technologien ohne unmittelbaren Schiffbauauftrag vor, sofern die geförderte Innovation zeitlich gebunden im Schiffbau genutzt wird.

Tgr. 03 Luft- und Raumfahrt

Tit. 685 31 Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. – Betrieb

Kapitel 0902 – Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren

Tit. 882 01 Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

598 000

Tit. 882 01 Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

600 000

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 0903 – Energie und Nachhaltigkeit

Tit. 686 05	Europäische Zusammenarbeit Ausbau Erneuerbare Energien	Tit. 686 05	Europäische Zusammenarbeit Ausbau Erneuerbare Energien
-------------	--	-------------	--

6 297

-

Kapitel 0910 – Sonstige Bewilligungen

Tit. 632 01 Zweckgebundene Zuweisungen an die Länder für Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL)

59 599

Tit. 632 01 Zweckgebundene Zuweisungen an die Länder für Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL)

54 695

Tit. 882 01 Zweckgebundene Zuweisungen an die Länder für Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL)

4 916

Tit. 882 01 Zweckgebundene Zuweisungen an die Länder für Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL)

3 230**Kapitel 0912 – Bundesministerium**

Tit. 544 01 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

14 595

Tit. 544 01 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

10 595

Tit. 812 01 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

5 674

Tit. 812 01 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

9 674**Kapitel 0913 – Physikalisch-Technische Bundesanstalt**

Tit. 712 01 Baumaßnahmen von mehr als 2 000 000 € im Einzelfall

Tit. 712 01 Baumaßnahmen von mehr als 2 000 000 € im Einzelfall

Bei der Errichtung und Erweiterung nutzerspezifischer Gebäude und Anlagen mit überwiegend wissenschaftlich-technischer Nutzung bis zur Ausgabengrenze von 5 Mio. € (ohne Baunebenkosten) sind die Veranschlagungs- und Planungsverfahren gem. RBBau Abschnitt D anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 0914 – Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Tit. 712 01 Baumaßnahmen von mehr als 2 000 000 € im Einzel-
fall

Tit. 712 01 Baumaßnahmen von mehr als 2 000 000 € im Einzel-
fall

Bei der Errichtung und Erweiterung nutzerspezifischer Gebäude und Anlagen mit überwiegend wissenschaftlich-technischer Nutzung bis zur Ausgabengrenze von 5 Mio. € (ohne Baunebenkosten) sind die Veranschlagungs- und Planungsverfahren gem. RBBau Abschnitt D anzuwenden.

Kapitel 0915 – Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

Tgr. 08 *Erkundung und Erprobung der CCS-Technologie*

Tgr. 08 Geowissenschaftliche Untersuchungen zur Speicherung von Kohlenstoff-Verbindungen

